

## **Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik**

Auf Grund der §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin ( Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 17. November 1999 (GVBL. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. BerlHGÄG vom 08. Oktober 2001 (GVBL. S. 534), hat der Rat der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. Januar 2002 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik erlassen.\*

**Mit Wirkung ab Wintersemester 2001/2002 werden die Studienreformelemente – Teilmodularisierung, Studienpunktesystem, Studienbegleitende Prüfungen – für folgende Lehrgebiete des bestehenden Diplomstudienganges Medizinpädagogik/Pflegepädagogik eingeführt:**

- **Medizin- und Pflegepädagogik**
- **Fachdidaktiken**
- **Pflegewissenschaft**
- **Geschichte der Gesundheitsberufe**

**Relevante Änderungen: Siehe Anlagen 1 bis 2 (Modularisierung) sowie 3 bis 8 (tab. Übersichten)!**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik an der Humboldt-Universität zu Berlin.

### **§ 2 Zulassungsregelungen und -voraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Präsenzstudium sind

- die allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Studienberechtigung
- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Tätigkeitsbereich eines Gesundheitsfachberufes.<sup>1</sup>

Die Zulassung zur jeweiligen Studienrichtung (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgt gemäß der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin (HZVO).

(2) Darüber hinaus ist das Studium in der Studienform eines berufsbegleitenden Fernstudiums möglich. Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind neben den in Abs. 1 genannten zu erfüllen:

- eine abgeschlossene Weiterbildung zur Lehrkraft in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialwesen oder
- die Absolvierung einer einjährigen Lehrtätigkeit in den genannten Tätigkeitsbereichen;
- Nachweis der ununterbrochenen Fortdauer pädagogischer Tätigkeit im Berufsfeld Gesundheit und Soziales während des Studiums.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

### **§ 4 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Studienganges Medizin-/ Pflegepädagogik ist der Erwerb der fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen zur Ausübung pädagogischer Tätigkeiten an Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie an Fort- und Weiterbildungsstätten von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und anderen Institutionen zur Förderung und Erhaltung von Gesundheit.

---

\* Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 13. März 2002 angezeigt.

<sup>1</sup> Beachte Regelungen an verschiedenen Bundesländern, die die Tätigkeit als Lehrkraft vom Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in dem Beruf abhängig machen, in dessen Ausbildungsgang unterrichtet wird.

Das Studium bereitet gleichzeitig auf Forschungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit im Berufsfeld Gesundheit und Soziales vor.

(2) Im einzelnen werden folgende Studienziele angestrebt:

- Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Positionen und berufsrelevanten Forschungsergebnissen sowie zu verantwortungsbewusstem, kooperativem beruflichen Handeln;
- Entwicklung eines differenzierten, theoretisch fundierten Problembewusstseins hinsichtlich
  - Bedingungen der beruflichen Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen,
  - Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen,
  - Gesundheitsförderung;
- Befähigung zur wissenschaftlichen Reflexion des eigenen beruflichen Handelns.

### **§ 5 Aufbau des Diplomstudiengangs Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik**

(1) Das Studium der Medizin- und Pflegepädagogik ist in folgenden Studienrichtungen möglich:

- Medizinpädagogik  
oder
- Pflegepädagogik

(2) Der Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, Praktika sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (z.B. Studium generale).

Die 160 SWS<sup>2</sup> Gesamtumfang des Studiums verteilen sich wie folgt, wobei die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl mit einem Ansatz von 10 % des Gesamtvolumens veranschlagt werden:

- I. Fach (berufliche Fachrichtung) einschließlich Medizin- und Pflegepädagogik einschließlich Fachdidaktik 80 SWS
- II. Fach (Bio- bzw. Sozialwissenschaften) einschließlich Fachdidaktik 60 SWS
- Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft 20 SWS und 2 SWS<sup>3</sup>

(3) Der Studiengang enthält im einzelnen folgende Studienanteile:

#### 1. Studienrichtung Medizinpädagogik

- Fach (berufliche Fachrichtung): Gesundheit/ Diagnostik-Therapie,
- Fach (affine sozialwissenschaftliche Fächer) der beruflichen Fachrichtung,
- Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft,
- Unterrichts- und pädagogisch relevante Praktika im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

#### 2. Studienrichtung Pflegepädagogik

- Fach (berufliche Fachrichtung): Gesundheit/ Pflegewissenschaft,
- Fach (affine biowissenschaftliche bzw. sozialwissenschaftliche Fächer)<sup>4</sup> der beruflichen Fachrichtung Gesundheit/Pflegewissenschaft,
- Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft,
- Unterrichts- und pädagogisch relevante Praktika im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

(4) Im Präsenzstudium verteilt sich der Gesamtumfang von 160 SWS mit durchschnittlich 22 SWS auf die Semester 1-8 . Das 7. Semester dient vorwiegend der Absolvierung eines 12wöchigen Praktikums. Am Ende des 8. Fachsemesters ist die Ablegung der Fachprüfungen vorgesehen, das 9. Semester ist der Anfertigung der Diplomarbeit gewidmet.

Im berufsbegleitenden Fernstudium ist das 11. Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

(5) Das Studium umfasst 24 Wochen Unterrichts- und pädagogisch relevante Praktika. Diese sind innerhalb der Regelstudienzeit (auch in der vorlesungsfreien Zeit) abzuleisten. Das Orientierungspraktikum ist als Bestandteil des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft im Grundstudium, die anderen Praktika sind als Bestandteile der fachdidaktischen Ausbildung im Hauptstudium zu absolvieren.

<sup>2</sup> Eine SWS bedeutet eine Stunde Lehrveranstaltung je Woche, bezogen auf die Vorlesungszeit eines Semesters (Semesterwochenstunde)

<sup>3</sup> Laut Berliner Regelung für die Lehrerbildung sind 2 SWS zum Unterricht mit ausländischen Schülerinnen/Schülern als zusätzliches Obligatorium zu studieren. Studierenden, die das Lehramt anstreben, wird die Absolvierung empfohlen.

<sup>4</sup> Die affinen biowissenschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Fächer der beruflichen Fachrichtung werden im weiteren Text der Studienordnung in verkürzter Schreibweise als „**Biowissenschaften**“ oder „**Sozialwissenschaften**“ bezeichnet.

## **§ 6 Umfang des Studiums Gliederung in Grund- und Hauptstudium**

(1) Das Studium umfasst für beide Studienrichtungen im Präsenzstudium eine Regelstudienzeit von 9 Semestern mit insgesamt 160 SWS. Der Umfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 144 SWS. 16 SWS sind für das Studium nach freier Wahl zu nutzen.

(2) Der Studiengang ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Im Präsenzstudium wird das Grundstudium in der Regel am Ende des 4. Semesters mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium am Ende des 9. Semesters mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das berufsbegleitende Fernstudium folgt in Umfang und Gliederung weitgehend dem Aufbau des Präsenzstudiums und basiert auf adäquaten inhaltlichen Anforderungen.

Die Regelstudienzeit beträgt 11 Semester.

Zur Absolvierung des Gesamtumfanges von 160 SWS sind für diese Studienform vorgesehen:

- 60 SWS Präsenzzeit an der Universität. Diese verteilt sich mit sechsmal eine Konsultationswoche pro Studienjahr über die gesamte Regelstudienzeit.
- 100 SWS für kontrollpflichtige Studienaufgaben.

## **§ 7 Leistungsanforderungen im Studiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik**

### **Änderungen: Siehe Anlagen 2 bis 8**

(1) Die Prüfungsordnung des Studiengangs Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik regelt detaillierte Leistungsanforderungen im Studium.

(2) Im Studiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik sind folgende Leistungsanforderungen zu erfüllen:

- 1. Studienanteile I. und II. Fach (gesamt)  
12 Leistungsnachweise, 1 Hauptseminarschein und 3 Praktikumscheine
- 2. Studienanteil Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft (differenziert):
  - Erziehungswissenschaft  
1 Leistungsnachweis, 1 Hauptseminarschein
  - Andere Sozialwissenschaft  
1 Hauptseminarschein
  - Wahlweise in Erziehungswissenschaft oder anderer Sozialwissenschaft  
1 Praktikumschein (Orientierungspraktikum)

## **§ 8 Studien- und Leistungsnachweise**

### **Änderungen: Siehe Anlagen 2 bis 8**

(1) Das Studium ist durch Eintragung im Studienbuch nachzuweisen. Die Meldung zur Prüfung hat auf der Grundlage der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik zu erfolgen.

(2) Erbrachte Studienleistungen werden durch folgende Nachweisformen dokumentiert:

- Leistungsnachweis (LN)
- Praktikumsschein (PrS)
- Hauptseminarschein (HSS)

(3) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und setzen neben aktiver regelmäßiger Teilnahme eine schriftlich vorliegende Leistung (in Form eines Referates, eines Arbeitsberichtes, des Protokolls einer Seminarsitzung) oder eine andere adäquate Dokumentation der Leistung (in Form von mündlichen oder schriftlichen Leistungsüberprüfungen) voraus.

Auf Wunsch der Studentin/ des Studenten können Leistungsnachweise benotet werden.

Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein. Der Leistungsnachweis gibt Auskunft über Titel und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung sowie über Art und Thema der individuellen Studienleistung.

(4) Leistungsnachweise, Praktikums- und Hauptseminarscheine sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung.

(5) Eine wissenschaftliche Arbeit (z.B. Belegarbeit, Projekt) kann als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung anzufertigen ist und die Zustimmung der jeweiligen prüfungsberechtigten Person und des Prüfungsausschusses findet.

## **§ 9 Inhalt und Umfang des Studiums in Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft**

### **Änderungen: Siehe Anlagen 7 bis 8**

(1) Der Gesamtumfang beträgt 20 + 2 SWS (vgl. § 5 Abs. 2).

Davon entfallen auf die Studienanteile

- Erziehungswissenschaft
- 12 SWS (zuzüglich 2 SWS zum Unterricht mit ausländischen Schülern/Schülerinnen)

- andere Sozialwissenschaft (Philosophie, Politologie, Psychologie, Soziologie)  
8 SWS

(2) Die Ausbildung im **Studienanteil Erziehungswissenschaft** ist berufspädagogisch/ erwachsenenpädagogisch orientiert. Angeglichen an die erziehungswissenschaftliche Ausbildung zum "Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung" erstreckt sie sich über Grund- und Hauptstudium und umfasst folgenden Gegenstandsbereich (vgl. auch Übersicht in Anlage 7):

#### Studienbereiche und zu empfehlende Inhalte

1. Pädagogisches Handeln, Erziehungstheorie und Erziehungswissenschaft:
  - Pädagogische Theorien,
  - Einführung in die Erziehungswissenschaft,
  - Pädagogische Ethik.
2. Schule als gesellschaftliche Institution:
  - Institutionenformen der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung,
  - Makrodidaktische Rahmenbedingungen innerbetrieblicher Fortbildung,
  - Kriterien und Verfahren der Ermittlung von Bildungsbedarf und der Programmplanung,
  - Pädagogische Berufsrollen in institutionellen Kontexten.
3. Sozialisation und Erziehung:
  - Arbeitsmarkt, Beruf, Professionalität, Lebenslauf und Biographie,
  - Der Jugendliche als Lernender (berufliche und soziale Befindlichkeit),
  - Der Erwachsene als Lernender (Erfahrungen, Lernbiographie, Lernfähigkeit, Geschlechterverhalten),
  - Individuum und Gruppe (Jugendliche/ Erwachsene).
4. Curriculum und Unterricht:
  - Theorien lebenslangen Lernens (Entwicklung und Lernen, Schlüsselqualifikation, Emotionen, Bildungsmotivation),
  - Didaktische Modelle,
  - Erfahrungs- und handlungstheoretische Lernkonzepte bei Jugendlichen und Erwachsenen,
  - Planung von Lehr- und Lernprozessen,
  - Lernzielbestimmung und Kontrolle,
  - Jugend- und erwachsenengerechte Lehr- und Lernmethoden.
5. Diagnose und Beurteilung:
  - Hospitation, Analyse von Lehr-/ Lernsituationen,
  - Evaluation, Beratung, pädagogische Diagnostik,
  - Training von Lernverhalten.

(3) Die Ausbildung im Studienanteil **andere Sozialwissenschaft** umfasst im Grund- und Hauptstudium folgende Bereiche:

#### Philosophie

StB/Phil - 1 = Pädagogisches Handeln und Theoriebildung

StB/Phil - 2 = Sozialisation und Erziehung

StB/Phil - 3 = Curriculum und Unterricht

#### Soziologie

StB/Soz - 1 = Schule als gesellschaftliche Institution

StB/Soz - 2 = Sozialisation und Erziehung

StB/Soz - 3 = Curriculum und Unterricht

#### Psychologie

StB/Psych - 1 = Sozialisation und Erziehung

StB/Psych - 2 = Curriculum und Unterricht

StB/Psych - 3 = Diagnose, Beurteilung und schulische Erziehungshilfe

#### Politologie<sup>5</sup>

(4) Das Studium gliedert sich in (vgl. auch Übersicht in Anlage 8):

- Einführende Lehrveranstaltungen:  
Sie umfassen je eine Vorlesung und eine weitere Lehrveranstaltung in einem Studienbereich (vgl. § 9 Abs. 2 und 3) freier Wahl.  
Von diesen Veranstaltungen muss eine zur Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum dienen.
- Vertiefende Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienbereichen:  
Diese werden in je einem Hauptseminar Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft mit je einem Hauptseminarschein abgeschlossen.  
Im Studienanteil Erziehungswissenschaft ist die Zulassung zu einem Hauptseminar vom Nachweis notwendiger Grundkenntnisse und Fähigkeiten abhängig. Er wird in der Regel durch den erfolgreichen Besuch (Leistungsnachweis einer vorhergehenden Lehrveranstaltung im gewählten Studienbereich) erbracht.
- In zwei der zur Wahl stehenden fünf Studienbereiche sind Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier SWS zu belegen und für die Prüfung nachzuweisen. Einer dieser Teilbereiche muss entweder der Studienbereich „Sozialisation und Erziehung“ oder der Studienbereich „Curriculum und Unterricht „ sein.

(5) Zum Studium der Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft gehört ein **Orientierungspraktikum**.

<sup>5</sup> Studienangebot in Vorbereitung

- Die Vorbereitung des Praktikums erfolgt im Rahmen des Studienanteils Erziehungswissenschaft oder des Studienanteils andere Sozialwissenschaft.
- Das Praktikum kann semesterbegleitend oder als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem 1. Semester absolviert werden und sollte spätestens vor dem 5. Semester abgeschlossen sein. Das Blockpraktikum dauert 4 Wochen. Die Studierenden haben wöchentlich mindestens 12 Zeitstunden, jedoch insgesamt mindestens 50 Zeitstunden in der Schule anwesend zu sein.

(6) Inhalt, Umfang und Gestaltung des Studiums der Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft erfolgen auf der Grundlage der Studienordnung und Prüfungsordnung des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft im Rahmen von Lehramtsstudiengängen und werden innerhalb des Lehrveranstaltungsangebotes für die Lehramtsstudiengänge realisiert.

(7) Der Studienanteil Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft ist parallel zu den übrigen Studienanteilen des Diplomstudiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik zu absolvieren, um die wechselseitige Ergänzung und Vertiefung aller Studien zu ermöglichen.

(8) Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft schließen als Bestandteil die Diplomprüfung ab. Der Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Medizin- und Pflegepädagogik stimmt die Prüfungsmodalitäten mit dem Prüfungsausschuss der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Philosophischen Fakultät IV ab.

#### **§ 10 Inhalt und Umfang des Studiums im I. Fach (berufliche Fachrichtung): Gesundheit/Diagnostik-Therapie in der Studienrichtung Medizinpädagogik**

##### **Änderungen: Siehe Anlagen 2 bis 3**

(1) In der beruflichen Fachrichtung der Studienrichtung **Medizinpädagogik** ist das I. Fach entsprechend des Berufsprofils therapie- und rehabilitationsorientierter bzw. diagnose- und technikorientierter Gesundheitsfachfachberufe naturwissenschaftlich-medizinisch angelegt. Die gleichermaßen notwendige sozialwissenschaftliche Fundierung des medizinpädagogischen Könnens wird im **obligatorisch zu belegenden II. Fach Sozialwissenschaften** (vgl. § 12) geleistet.

Das I. Fach der Studienrichtung Medizinpädagogik umfasst in den Pflichtanteilen einen Komplex ausgewählter Fächer, welche naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen vermitteln sowie eine berufs-

orientierte Auseinandersetzung mit der Datenverarbeitung, mit Geschichte und Forschung ermöglichen. Aus den universitären Studienangeboten wählend, entscheiden die Studierenden, in welcher berufsrelevanten Richtung sie das Spektrum ihres Grundlagenwissens im naturwissenschaftlich-medizinischen Fächerbereich erweitern sowie Spezialkenntnisse im medizinisch-klinischen Fächerbereich erwerben wollen.

(2) Das I. Fach umfasst in Grund- und Hauptstudium nachfolgend beschriebene Studienbereiche (vgl. auch Übersicht in Anlage 3).

#### **Grundstudium:**

##### **1. Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen**

Der Pflichtanteil vermittelt die Auseinandersetzung mit den Gegenstandsbereichen

- Eigenschaften und Funktionsprinzipien biologischer Systeme und ihre Wechselwirkung mit der Umwelt und
- Strukturbestandteile und Funktionsleistungen des gesunden menschlichen Organismus.

Der Erwerb dieser biowissenschaftlichen Sach- und Methodenkenntnisse ist eine Voraussetzung für das in integrativer Verarbeitung verschiedener (vor allem auch sozialwissenschaftlicher) Kenntnisse zu entwickelnde Verständnis der mehrdimensional bedingten Ganzheitlichkeit des Menschen. Die Fächer im Wahlbereich des 1. Faches gehen über die Beobachtungsebene des Menschen als Kenntnisobjekt hinaus. Sie vermitteln, wie der Mensch in seiner Subjektposition erkannte innere und äußere Existenzbedingungen im Sinne von Prävention, Therapie und Gesundheitsförderung nutzt bzw. zielgerichtet gestaltet.

##### **2. Medizin- und Pflegepädagogik**

##### **Änderungen: Siehe Anlagen 2 bis 3**

- Das Studium führt in die pädagogischen Tätigkeitsbereiche des Berufsfeldes Gesundheit und Soziales ein. Dabei stehen die kritische Analyse und Aufbereitung der Besonderheiten der beruflichen Bildung im Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Ableitung von berufs- und erwachsenpädagogischen sowie berufspolitischen Konsequenzen für die eigene Lehr- und Forschungstätigkeit im Mittelpunkt.
- Das Studium soll insbesondere dazu beitragen, die spezifischen Merkmale des Lehrens und Lernens im Berufsfeld Gesundheit und Soziales zu erkennen, zu interpretieren und bewusst im Studium der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile sowie der Fachdidaktiken zu verarbeiten. Darüber hinaus werden spezifische Forschungsfelder und Forschungsprobleme der Medizin- und Pflegepä-

dagogik analysiert und grundlegende Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit vermittelt.

- Der Studienbereich Medizin- und Pflegepädagogik hat einen Gesamtumfang von 8 SWS, die im Grundstudium zu absolvieren sind.

### **Hauptstudium:**

#### 3. Geschichte der Gesundheitsberufe

#### **Änderungen: Siehe Anlagen 2 bis 3**

Das Studium dieses Bereiches erschließt Erkenntnisse und Einsichten über die Entstehung und den historischen Wandel anthropologischer und soziokultureller Bedingungen des Professionalisierungsprozesses sowie aktuelle Gegebenheiten und Bestrebungstendenzen verschiedener beruflicher Fachrichtungen.

#### 4. Allgemeine Pathologie

Das Studium vermittelt Wissen über Wesen und Erscheinungsformen von Gesundheit und Krankheit, das die Studierenden befähigt, den Zusammenhang von Krankheitsursachen, -entstehung, -verlauf und Krankheitsfolgen zu erfassen und die Prozesshaftigkeit im Wechselspiel der genannten Faktoren zu verstehen.

#### 5. Spezielle medizinische Fachgebiete

Im Fach Grundlagen der Inneren Medizin erwerben die Studierenden Kenntnisse über Grundlagen der Ätiologie und Pathogenese von Krankheiten, ihrer Symptomatik und diagnostischen Erfassung, sowie über Prävention und Therapie in ausgewählten Fachgebieten der Inneren Medizin. Die daraus resultierenden Erkenntnisse fördern das Verständnis für berufstypische Maßnahmen der Diagnostik und Therapie und deren theoretische Begründung.

Die Wahlpflichtfächer vermitteln den Zugang zur theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit

- fachwissenschaftlichen Problemstellungen und
- speziellen Methoden und Verfahren in klinischen und außerklinischen Arbeitsbereichen.

Dabei werden den Studierenden Freiräume geboten, Fächer sowohl unter fachrichtungsspezifischer als auch interdisziplinärer Intention auszuwählen und zu studieren.

#### 6. Interdisziplinäre Projekte

Die Studierenden wählen Themen für Seminare und Projekte z. B. unter dem Gesichtspunkt der ganzheitlichen Betrachtung des Menschen (Patientinnen/ Patienten, Klientinnen/Klienten) aus. Sie bereiten gemeinsam mit Studierenden aus anderen Gesundheitsfachberufen entsprechende Veranstaltungen vor und diskutieren Möglichkeiten einer patienten- bzw. klientenorientierten Zusammenarbeit.

#### 7. Fachdidaktik Gesundheit/Diagnostik - Therapie (vgl. § 14 )

#### **Änderungen: Siehe Anlagen 2 bis 3**

(3) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtanteile des I. Faches Gesundheit/Diagnostik - Therapie umfasst 72 SWS. Davon entfallen 52 SWS auf den fachwissenschaftlichen, 20 SWS auf den fachdidaktischen Studienanteil.

#### **§ 11 Inhalt und Umfang des Studiums im I. Fach (berufliche Fachrichtung): Gesundheit/ Pflegewissenschaft in der Studienrichtung Pflegepädagogik**

#### **Änderungen: Siehe Anlagen 2 und 4**

(1) Das I. Fach der Studienrichtung **Pflegepädagogik** umfasst einen Komplex von ausgewählten Wissensgebieten und Studienschwerpunkten, die theoretische Grundlagen der Pflege vermitteln und die Pflegepraxis wissenschaftlich reflektieren.

(2) Das I. Fach beinhaltet nachfolgend beschriebene Studienbereiche (vgl. auch Übersicht Anlage 4).

#### **Grundstudium:**

##### 1. Bio-psycho-soziale Grundlagen und Bedingungen von Mensch, Umwelt, Gesundheit und Pflege

In diesem Teilbereich vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse über biologische und psychosoziale Faktoren des menschlichen Lebens, über Umwelteinflüsse und mögliche pathologische Veränderungen. Diese Kenntnisse werden bei der Entwicklung von Konzepten einer ganzheitlichen, wissenschaftlich begründeten Pflege sowie bei der Gestaltung von Unterrichtsprozessen der Pflegeausbildung angewendet. Entsprechend der Entscheidung für das II. Fach wählen die Studierenden alternativ bio- oder sozialwissenschaftliche Kursangebote aus.

##### 2. Geschichte der Gesundheitsberufe

#### **Änderungen: Siehe Anlagen 2 und 4**

Das Studium dieses Bereiches erschließt Erkenntnisse und Einsichten über die Entstehung und den historischen Wandel anthropologischer und soziokultureller Bedingungen des Professionalisierungsprozesses sowie aktuelle Gegebenheiten und Bestrebungstendenzen verschiedener beruflicher Fachrichtungen.

### 3. Pflegewissenschaft

**Änderungen: Siehe Anlagen 2 und 4**

### 4. Medizin- und Pflegepädagogik

(vgl. I. Fach (berufliche Fachrichtung) der Studienrichtung Medizinpädagogik, § 10 Abs. 2 Pkt. 2)

**Änderungen: Siehe Anlagen 2 und 4**

### **Hauptstudium:**

### 5. Bio-psycho-soziale Grundlagen

(vgl. 1. Studienschwerpunkt)

### 6. Pflegewissenschaft

**Änderungen: Siehe Anlagen 2 und 4**

### 7. Interdisziplinäre Projekte

In den letzten Semestern des Studiums werden in interdisziplinären Projekten spezielle Probleme der Pflege bearbeitet.

### 8. Fachdidaktik Gesundheit/Pflegewissenschaft

(vgl. §14)

**Änderungen: Siehe Anlagen 2 und 4**

(3) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtanteile des I. Faches Gesundheit/Pflegewissenschaft umfasst 72 SWS. Davon entfallen 52 SWS auf den fachwissenschaftlichen, 20 SWS auf den fachdidaktischen Studienanteil.

## **§ 12 Inhalt und Umfang des Studiums im II. Fach: Sozialwissenschaften**

**Änderungen „Fachdidaktik“: Siehe Anlagen 2 und 5**

(1) Studierende der Pflegepädagogik wählen entweder die als II. Fach ausgewiesenen affinen sozialwissenschaftlichen oder biowissenschaftlichen Fächer der beruflichen Fachrichtung aus. Studierende der Medizinpädagogik belegen im II. Fach obligatorisch die Sozialwissenschaften (vgl. § 10), ebenso die Fernstudentinnen/ Fernstudenten beider Studienrichtungen.

Biowissenschaften bzw. Sozialwissenschaften stellen jeweils Bündelungen wissenschaftlicher Disziplinen dar, die berufsübergreifend sind und die die inhaltliche Grundlage für den Unterricht in den entsprechenden Fächern bilden (vgl. Übersichten in den Anlagen 5 und 6).

(2) Das II. Fach **Sozialwissenschaften** stellt einen für den Studiengang ausgewählten Komplex von Wissensgebieten, Theorien, Forschungsergebnissen und -methoden dar, die einen sozialwissenschaftlichen Zugang zur Auseinandersetzung mit dem Wesen sozialer Beziehungen im Berufsfeld Gesundheit und Soziales, ihren Paradigmen und Grundsätzen vermittelt.

Grundlegende Gegenstandsbereiche dieses Studienanteils sind:

- Erscheinungsformen und Merkmale des Erlebens und Verhaltens des Menschen in seiner Wechselwirkung mit der Umwelt,
- entwicklungspsychologische Grundlagen des Verhaltens des Menschen,
- psychodynamische und soziale Bedingtheit von Gesundheit und Krankheit,
- Formen der Stress-, Konflikt- und Krankheitsbewältigung,
- psychosoziale und situative Zusammenhänge interpersonaler Interaktion,
- ethische und juristische Normen des beruflichen Handelns im Gesundheitswesen,
- soziale Strukturen moderner Gesellschaften,
- Systeme gesundheitlicher Versorgung und Präventionsstrategien,
- Formen und Methoden der Gesundheitsförderung.

Die Auseinandersetzung mit philosophischen, juristischen, psychologischen und soziologischen Theorien, Forschungsergebnissen, -ansätzen und -methoden befähigt die Studierenden zur wissenschaftlich differenzierten Einschätzung und zur Lösung berufsrelevanter Probleme bei der Gestaltung sozialer Beziehungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Darüber hinaus wird im Studium die fachwissenschaftliche Kompetenz der Studierenden für die Unterrichtstätigkeit in sozialwissenschaftlichen Grundlagenfächern an Schulen für Gesundheitsfachberufe entwickelt.

Das Studienangebot für das II. Fach Sozialwissenschaften gliedert sich in folgende Studienbereiche:

- Psychologie
- Soziologie
- Gerontologie
- Sozialmedizin und Gesundheitsförderung
- Ethik und Recht im Gesundheitswesen
- Fachdidaktik

(3) Das Studium der Sozialwissenschaften ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert und hat einen Gesamtumfang von 52 SWS. Davon entfallen 34 SWS auf das sozialwissenschaftliche Fachstudium (Pflicht- und Wahlanteile) und 18 SWS auf die Fachdidaktik.

### § 13 Inhalt und Umfang des Studiums im II. Fach: Biowissenschaften

#### *Änderungen "Fachdidaktik": Siehe Anlagen 2 und 6*

(1) Das II. Fach **Biowissenschaften** stellt einen für den Studiengang ausgewählten Komplex naturwissenschaftlich-medizinischer Wissenschaftsgebiete dar. Er vermittelt einen biowissenschaftlichen Zugang zur Auseinandersetzung mit dem Wesen von Gesundheit und Krankheit.

Grundlegende Gegenstandsbereiche dieses Studienanteils sind:

- Eigenschaften und Funktionsprinzipien biologischer Systeme und ihrer Wechselwirkung mit der Umwelt,
- Strukturbestandteile und Funktionsleistungen des gesunden menschlichen Organismus,
- pathomorphologische und pathophysiologische Grundlagen der Entstehung, des Verlaufs und der Folgen von Krankheit.

Das Studium befähigt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ausgewählten Problembereichen des Zusammenhangs und der Wechselwirkung von Gesundheit und Krankheit und zur Einschätzung der beruflichen Bedeutsamkeit dieser Inhalte für die theoretische Ausbildung von Gesundheitsfachberufen.

Im Hinblick auf ihre zukünftige Unterrichtstätigkeit in naturwissenschaftlich-medizinischen Grundlagenfächern sind die Absolventinnen/ Absolventen in der Lage:

- allgemeine Kennzeichen und Eigenschaften lebender Systeme auf die bio-psycho-soziale Organisation menschlicher Lebensleistungen zu übertragen,
- ein ganzheitliches Verständnis des Wesens von Gesundheit und Krankheit zu entwickeln und aus der Korrelation dieser Begriffe die qualitative Formenvielfalt individuellen Lebens zu begreifen,
- den Zusammenhang von Krankheitsursachen, -entstehung, -verlauf und Krankheitsfolgen zu erfassen und das Wechselverhältnis von Wesen und Erscheinung im Krankheitsprozess zu interpretieren,
- prinzipielle Möglichkeiten einer therapeutischen und pflegerischen Einflussnahme auf Patientinnen/Patienten verschiedener Krankheitsgruppen zu erkennen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -erhaltung sowie Krankheitsverhütung zu begründen,
- biowissenschaftliche Erkenntnisse der Medizin projektorientiert und integrativ bei der Bearbeitung und Lösung von patientenzentrierten Pflege- und Therapieproblemen anzuwenden.

Das Studienangebot gliedert sich in folgende Studienbereiche:

- Grundlagen des Lebens
- Anatomie
- Physiologie
- Grundlagen der Krankheitslehre
- Spezielle medizinische Fachgebiete
- Fachdidaktik.

(2) Das Studium der Biowissenschaften ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert und hat einen Gesamtumfang von 52 SWS. Davon entfallen 34 SWS auf das biowissenschaftliche Fachstudium (Pflicht- und Wahlpflichtbereiche) und 18 SWS auf die Fachdidaktik.

### § 14 Inhalt und Umfang des Studiums der Fachdidaktiken

#### *Änderungen: Siehe Anlagen 2 bis 6*

(1) Die fachdidaktischen Studienanteile des I. und II. Faches dienen der Befähigung der Studierenden für Lehr- und Unterrichtstätigkeit an Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie an Fort- und Weiterbildungsstätten von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Auf der Grundlage der zugehörigen Fachwissenschaften und im engen Zusammenhang mit der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung erlernen die Studierenden Unterricht zu analysieren, zu planen, unter Betreuung durchzuführen und auszuwerten.

(2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Einsichten im Hinblick auf die spezifischen Lehr- und Lernprozessdeterminanten und -situationen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

In den Unterrichtspraktika, die den fachdidaktischen Studienanteilen zugeordnet sind, gewinnen die Studierenden Handlungskompetenz als Lehrende.

(3) Das Lehrangebot der einzelnen Fachdidaktiken umfasst:

- Analyse, Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen,
- Theoretische Bestimmungsgrößen, Merkmale und Modelle der Fachdidaktiken,
- Berufs- und fachspezifische Sozialisations- und Bildungsprozesse,
- Curricula für Gesundheitsfachberufe, Fächerkombinationen und Unterrichtsfächer: Lernziele, Lerninhalte, fachspezifische Methoden, Lehr- und Lernmittel, Diagnose und Beurteilung.

(4) Fachdidaktische Studienanteile sind Bestandteile des jeweiligen ersten und zweiten Faches:

- Der Umfang der Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtung (I. Fach) beträgt:
  - 10 SWS Lehrveranstaltungen
  - 10 SWS fachdidaktisch begleitete Praktika
- Der Umfang der Fachdidaktiken des affinen Zweifaches beträgt:
  - 8 SWS Lehrveranstaltungen
  - 10 SWS Praktikumsbegleitung

(5) Fachdidaktische Lehrveranstaltungen gliedern sich in jeweils zwei aufeinander aufbauende Bereiche, einen **Einführungsbereich** und einen **Vertiefungsbereich**.

- Im Einführungsbereich werden berufsfeldorientierte, allgemeingültige, integrative unterrichtswissenschaftliche und unterrichtspraktische Problemstellungen behandelt (allgemeiner Einführungsbereich I. und II. Fach gemeinsam).
- Der Vertiefungsbereich dient der Auseinandersetzung mit speziellen curricularen Fragestellungen der Fächer und Fächerkomplexe sowie mit interdisziplinären Problemstellungen der Lehrtätigkeit im Berufsfeld Gesundheit und Soziales. Dieser Studienbereich ist auf eine Vertiefung des theoretischen und praxisorientierten Erkenntnisstandes der Studierenden ausgerichtet und erfolgt unter Bezugnahme auf die Unterrichtspraktika, indem Praktikumserfahrungen theoretisch reflektiert werden.
- Der Vertiefungsbereich wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Hauptseminar abgeschlossen.

(6) Leistungsnachweise werden in Proseminaren, in Seminaren und Hauptseminaren erworben. Unterrichtspraktische Leistungen werden durch Praktikums-scheine dokumentiert.

Folgende fachdidaktische Leistungsnachweise müssen als Prüfungsvoraussetzung erbracht werden:

- 1 Leistungsnachweis im Einführungsbereich (Grundstudium, I. und II. Fach)
- 1 Leistungsnachweis im Vertiefungsbereich (Hauptstudium, II. Fach)
- 1 Hauptseminarschein im Vertiefungsbereich (Hauptstudium, I. Fach)
- 3 Praktikums-scheine

### **§ 15 Umfang, Gliederung, Inhalt und Anliegen der pädagogisch-praktischen Ausbildung (Unterrichts- und pädagogisch relevante Praktika)**

(1) Die während des Studiums an Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten von Gesundheits- und Sozial-einrichtungen zu absolvierenden Praktika umfassen im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung vier Wochen Orientierungspraktikum im Grundstudium (vgl. § 9 Abs. 5) und im Rahmen der fachdidakti-

schen Ausbildung zwanzig Wochen Unterrichtspraktikum im Hauptstudium. Sie sind in der Regelstudienzeit, überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel am Hochschulort zu absolvieren. Die Praktika sind Veranstaltungen der Universität und werden von dieser vorbereitet sowie in Zusammenarbeit mit den Praktikumsseinrichtungen organisiert, begleitet und ausgewertet.

(2) Die pädagogisch-praktische Ausbildung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Unterrichtspraktikum I: vier Wochen
- Unterrichtspraktikum II: vier Wochen
- Unterrichtspraktikum III: zwölf Wochen

Das Unterrichtspraktikum I kann sowohl semesterbegleitend als auch im Blockpraktikum, das Unterrichtspraktikum II nur im Block absolviert werden. Für die Blockform ist die vorlesungsfreie Zeit zu nutzen. Die Studierenden haben in jedem der beiden Praktika mindestens 12 Zeitstunden wöchentlich, insgesamt jedoch mindestens 50 Zeitstunden in der Praktikums-einrichtung anwesend zu sein.

Das als Blockpraktikum durchzuführende Unterrichtspraktikum III ist im 7. Semester vorgesehen.

Von dem zwölfwöchigen Praktikum können auf Wunsch der Studentin/des Studenten vier Wochen für ein **pädagogisch relevantes Praktikum** in einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens genutzt werden.

(3) Die Unterrichtspraktika I bis III eröffnen Möglichkeiten, künftige berufliche Tätigkeit in zunehmend eigener Verantwortung zu erproben und pädagogische Kompetenz im Lehrerberuf zu entwickeln. Dazu sind zur Aufarbeitung der in der pädagogischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen Veranstaltungen an der Universität erforderlich, in denen die Studentin/ der Student gemeinsam mit der Hochschullehrerin/ dem Hochschullehrer ihre/ seine Tätigkeit während des Praktikums theoriebezogen reflektieren kann. Sie bauen auf den Erkenntnissen aus dem Orientierungspraktikum auf und dienen der Entwicklung pädagogischen Könnens durch eigene Erprobung von Unterrichtsverfahren und -methoden zur Verwirklichung von Lehr- und Lernzielen. Die Studierenden erlernen das Vorbereiten, Durchführen und Auswerten von Unterricht sowie im Kontext mit dem Gestalten von Unterricht stehende pädagogisch-organisatorische Tätigkeiten. Die praktischen Anforderungen an die Studierenden werden hinsichtlich ihrer Selbstständigkeit und der Komplexität der zu realisierenden Lehrtätigkeiten in der Abfolge der Praktika kontinuierlich gesteigert.

(4) Die Ergebnissicherung im jeweilig absolvierten Praktikum erfolgt durch Hospitationen, den ausführlichen Praktikumsbericht der Studierenden, die schriftliche Einschätzung des Praktikumerfolges durch die Mentorin/ den Mentor und durch individuelle Auswertungen mit der betreuenden Hochschullehrerin/ dem betreuenden Hochschullehrer. Für jedes erfolg-

reich absolvierte Praktikum erhält die Praktikantin/ der Praktikant einen Praktikumschein (PrS).

### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

Detaillierte Übergangsbestimmungen sind in der Prüfungsordnung, § 30 geregelt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.